

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2025

Nr. 2025/709

Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2024/1256 vom 13. August 2024 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 19. November 2024. Es haben sich nachstehende Organisationen und Privatpersonen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Parteien (nach Eingangsdatum)

- 1 Die Mitte
- 2 FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
- 3 Grüne Kanton Solothurn
- 4 Evangelische Volkspartei Kanton Solothurn
- 5 Grünliberale Partei Kanton Solothurn
- 6 SVP Kanton Solothurn
- 7 Junge Grünliberale Partei Solothurn
- 8 Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn

Gemeinden (nach Eingangsdatum)

- 9 Gemeinde Zullwil, Forstkommission
- 10 Gemeinde Nunningen, Forst- und Allmendkommission
- 11 Gemeinde Stüsslingen
- 12 Bürgergemeinde Kestenholz
- 13 Bürgergemeinde Biberist
- 14 Gemeinde Gempen

Verbände und Organisationen (nach Eingangsdatum)

- 15 Naturpark Thal
- 16 Pro Velo Region Olten
- 17 2rad Mittelland
- 18 Egerkingen Tourismus
- 19 Solothurn Tourismus
- 20 Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO
- 21 Forstpersonalverband Kanton Solothurn FPSO
- 22 Naturfreunde Schweiz Kantonalverband Solothurn
- 23 Stiftung SchweizMobil
- 24 Verein Pro Buechibärg
- 25 Forum Schwarzbubenland
- 26 DC-Falk Balsthal
- 27 Solothurner Kantonaler OL-Verband SKOLV, Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz
- 28 SAC Sektion Olten
- 29 IG Mountainbike Kanton Solothurn
- 30 Interkantonaler Bergführerverband, Schweizer Bergführerverband
- 31 Olten Tourismus
- 32 Solothurner Bauernverband SOBV
- 33 Forstrevier Oberes Gäu
- 34 SAC Sektion Weissenstein
- 35 Swiss Cycling
- 36 IG Klettern Jurasüdfuss
- 37 Revierjagd Solothurn
- 38 Solothurner Wanderwege
- 39 Verein Pro Weissenstein
- 40 Bürgergemeinden und Wald Olten-Gösgen BWOG
- 41 Delta- und Gleitschirmclub Weissenstein
- 42 repla espaceSOLOTHURN
- 43 IG Klettern Basler Jura

- 44 Kanton Solothurn Tourismus
- 45 IG Sport Olten
- 46 SAC Sektion Oberaargau
- 47 Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde REDOG
- 48 KMU Gewerbeverband Kanton Solothurn
- 49 SAC Sektion Grenchen
- 50 WWF Solothurn, VVS/Birdlife Solothurn, Pro Natura Solothurn
- 51 Gerichtsverwaltung Solothurn
- 52 Klima-Grosseltern Solothurn
- 53 Schweizer Alpen-Club SAC
- 54 Solothurnischer Verband Kies Steine Erden
- 55 Verkehrsclub Schweiz Sektion Kanton Solothurn
- 56 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn VGSo
- 57 BikeRegion-Olten
- 58 International Mountain Bicycling Association Schweiz
- 59 StaWi-Biker

Unternehmen (nach Eingangsdatum)

- 60 Forstbetrieb Bürgergemeinde Solothurn
- 61 Forstbetrieb Dorneckberg
- 62 Vigier Holding AG
- 63 Bikeschule Swiss GmbH

Privatpersonen (nach Eingangsdatum)

- 64 Otto Reist, Oberdorf
- 65 Patrick Fiechter, Gempen
- 66 A. Weber, Brunnenthal
- 67 Dani Schumacher
- 68 Roger Hafner, Balsthal
- 69 Roland Schenk, Solothurn
- 70 Adrian Tschopp, Starrkirch-Wil

- 71 Benedikt Holzer, Lostorf
- 72 Iris Tschopp, Starrkirch-Will
- 73 Thomas Christen, Lostorf

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Totalrevision des WaGSO. Sie anerkennen, dass das WaGSO aktualisiert und nachgeführt werden muss.

Es sind 73 Stellungnahmen eingegangen: 8 Parteien, 6 Gemeinden, 45 Verbände oder Organisationen, 4 Unternehmen und 10 Privatpersonen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind in Bezug ihres Zuständigkeitsgebiets folgenden Kategorien zuzuweisen: 6 national, 25 kantonal, 18 regional, 23 kommunal und 1 interkantonal.

Mit grossem Abstand sind am meisten Stellungnahmen zu den neuen Bestimmungen betreffend der Freizeitaktivitäten (§ 7) und Fahrradverkehr (§ 9 sowie § 42) eingegangen. Diese stossen denn auch bei einer grossen Zahl von Vernehmlassungsteilnehmenden auf Ablehnung. Ebenfalls viele Stellungnahmen betrafen den Zweckartikel, die Bestimmungen zur Waldgrenze, die Regelungen für eine Waldentwicklungsplanung und zur Ausscheidung von Waldreservaten sowie das Thema Information und Erhebungen. Nur wenige Antworten nehmen Bezug auf den Schutz vor Naturereignissen, die Förderungsmassnahmen oder die Vorkehrungen gegen den Klimawandel.

Zu den Fremdänderungen im Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) und im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sowie zum Beschlussentwurf zum Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.2 Verzicht auf Stellungnahme und keine Einwände gegen die Vorlage

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben geantwortet, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten (48, 51). Keine Vernehmlassungsteilnehmenden haben der gesamten Vorlage vorbehaltlos zugestimmt.

2.3 Zustimmung der Vorlage

Drei Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Vorlage ohne wesentliche Vorbehalte zu (15, 38, 66). Alle drei begrüssen insbesondere eine stärkere Lenkung des Fahrradverkehrs im Wald.

2.4 Grundsätzliche Zustimmung / kleinere Anpassung der Vorlage

34 Vernehmlassungsteilnehmende stehen der Totalrevision grundsätzlich positiv gegenüber (1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 40, 43, 46, 47, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 60, 62, 68). Es bestehen grosse Unterschiede im Umfang der Stellungnahmen: Zwei Vernehmlassungsteilnehmende formulieren in ihren Stellungnahmen keine konkreten Anträge (1, 40). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende geben eine Stellungnahme ab, die sich auf eine grosse Zahl von Paragraphen bezieht (20, 21). Sechzehn Vernehmlassungsteilnehmende geben eine Rückmeldung zu rund einer Handvoll Paragraphen ab (3, 5, 9, 10, 22, 26, 28, 30, 34, 36, 37, 43, 46, 49, 50, 53). Dreizehn Vernehmlassungsteilnehmende beziehen sich in ihrer Stellungnahme

auf maximal drei Paragraphen (4, 7, 12, 13, 14, 32, 33, 47, 54, 55, 56, 62, 68). Die Mehrheit dieser beiden Gruppen äussert sich ausschliesslich zu Freizeitaktivitäten und zum Fahrradverkehr.

2.5 Grössere Anpassung der Vorlage

33 Vernehmlassungsteilnehmende stehen der Revision des WaGSO kritisch gegenüber (2, 6, 8, 11, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 29, 31, 35, 41, 42, 44, 45, 52, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 72, 73). Sechs Vernehmlassungsteilnehmende stellen keine konkreten Anträge (18, 24, 31, 41, 45, 64). Sie beziehen sich inhaltlich nur auf die Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes. Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich kritisch zu einer grösseren Zahl von Paragraphen und fordert die Regelung von zusätzlichen Sachverhalten im WaGSO (61).

2.6 Ablehnung der Vorlage

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin kann dieser Kategorie zugewiesen werden. Für sie ist der Entwurf «in keiner Weise gerecht. Er ist unpräzise formuliert, einseitig auf wirtschaftliche und ökologische Interessen ausgerichtet und unnötig restriktiv» (39).

2.7 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck (Art. 1 WaG)

Zehn Vernehmlassungsteilnehmende vertreten die Meinung, dass in Absatz 1 des Zweckartikels die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Freizeit und Erholung) zu kurz komme und neben der Nutz- und Schutzfunktion ausdrücklich genannt werden sollte (22, 26, 28, 30, 34, 36, 39, 43, 46, 53). Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst, dass in Absatz 2 der Schutz vor Naturereignissen hervorgehoben wird. Er weist darauf hin, dass Lawinen im Kanton Solothurn nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es seien waldbauliche Massnahmen gegen Überflutung, Übersarung und Murgänge nötig. Weiter vermerkt er, dass im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) Bestimmungen zum Wald fehlten (20). Für eine Vernehmlassungsteilnehmerin ist der Wald auch wichtig als Versickerungsfläche bei Starkregenereignissen. Auch wenn der Hochwasserschutz bereits im GWBA erwähnt ist, sollte die Nennung auch im WaGSO geprüft werden (8). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin wünscht einen zusätzlichen Absatz der bestimme, dass Wald um und in der Nähe von Siedlungen gut zugänglich sein soll, um als Klimaschutz und zur Erholung gegen die zunehmende Erderwärmung der Bevölkerung zu dienen (insbesondere ältere Menschen und Kinder) (52).

§ 2 Begriff des Waldes (Art. 2 WaG)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen fordern, dass wertvolle, langsam einwachsende, strukturierte Weidgebiete nicht automatisch zu Wald erklärt werden können (3, 52). Ein Vernehmlassungsteilnehmer will, dass in Absatz 2 der Begriff «bestockte» Weide gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) aufgenommen wird (32). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass mit dem WaGSO das Instrument der statischen Waldgrenze eingeführt wird (2, 20, 21, 32, 56). Für zwei Vernehmlassungsteilnehmende hat sich die dynamische Waldgrenze bewährt. Sie sprechen sich für die Verankerung des vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) geführten Waldplans im WaGSO aus (5, 50). Im Fall der Verankerung des Waldplans im WaGSO und dessen allfälliger Eigentümerverbindlichkeit fordert ein Vernehmlassungsteilnehmer, dass Waldeigentümerinnen und -eigentümer ein Rechtsmittel ergreifen können (20).

§ 4 Abgrenzung von Wald zu Bauzonen (Art. 13 WaG)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer stellen fest, dass der in § 141 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) festgelegte Bauabstand von Wald immer wieder unterschritten wird (20, 21). Sie stellen aber keinen Antrag zur Änderung des WaGSO oder des PBG.

§ 5 Rodungsbewilligung und Rodungersatz (Art. 4-7 WaG)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt, dass Absatz 1 mit der Bestimmung ersetzt wird, dass Rodungsbewilligungen in der Zuständigkeit des Kantons nur erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Verweigerung einer Bewilligung eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde (8). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, den Absatz 1 zu ergänzen, dass flächige Holzschläge (Femelschläge) verboten sind und eine Dauerwaldbewirtschaftung anzustreben ist (52).

§ 6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt in Absatz 1, dass für die durch eine Rodungsbewilligung entstandenen erheblichen Vorteile auch für «die erheblichen Nachteile für die Waldfunktionen» eine Ausgleichsabgabe zu leisten ist (8). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für einen Verzicht auf die Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 12 auf maximal 15 Franken pro m² in Absatz 3 aus (54, 62). Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt vor, in Absatz 5 das Verb «erhöhen» mit «anpassen» zu ersetzen (15).

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst, dass die Möglichkeit für Massnahmen gegen «unverträgliche Erholungsnutzungen» geschaffen wird. Er weist darauf hin, dass «der Verzicht auf den Hinweis auf das Einzäunungsverbot ein grober Fehler (wäre)» (20). Ein Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt die Einschränkung der Zugänglichkeit bestimmter Waldgebiete und verlangt, dass bei Gesuchen für Veranstaltungen die Expertise zu sensiblen Lebensräumen und Tieren der Abteilung Natur und Landschaft des Amts für Raumplanung (ARP) einzuholen ist (15). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin begrüsst die Bestimmungen ausdrücklich und geht davon aus, dass der Begriff der «grossen Veranstaltungen» in Absatz 2 Buchstabe b nicht hunderte Teilnehmende meint (37). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin setzt sich dafür ein, dass «die rechtliche Grundlage für massvolle Einschränkungen geschaffen wird, um weitgehende Nutzungskonflikte zu entschärfen». Für sie müssen einvernehmliche Lösungen im Zentrum stehen. Sie fordert, dass eine Bestimmung aufgenommen wird, wie sie in § 36 Absatz 2 des geltenden Waldgesetzes verankert ist (2).

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt, dass Verbote verhältnismässig auszugestalten sind (22). Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass bei einer zu starken Einschränkung der Zugänglichkeit die Belastung der bestehenden Wanderwege erhöht und der Aufwand für die Instandhaltung steigt (38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende halten fest, dass das Betreten grundsätzlich für alle Freizeitaktivitäten erlaubt ist (19, 25). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, dass «der Klettersport auf der Grundlage des 'Freien Betretungsrecht' explizit weiterhin gewährleistet bleibt» und allfällige Einschränkungen des Klettersports zwingend einer Wirkungskontrolle zu unterstellen sind (43). Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt eine Umformulierung des Paragraphen vor. Dabei sei eine explizite Ausnahmebestimmung für das Training und den Einsatz von Geländesuchhunden ohne Leine unter bestimmten Bedingungen aufzunehmen (47). Ein Vernehmlassungsteilnehmer empfindet die «Aktivitäten gewerblicher Organisationen und privater Personen, die den Wald für kostenpflichtige Angebote nutzen» als störend, lehnt dies ab und fordert diesbezüglich eine Regelung. Weiter fordert er «eine Ruhezeit im Wald sämtlicher Waldbesucher» im Winter von 20 bis 6 Uhr und im Sommer von 22 bis 6

Uhr (61). Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen fordern im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit des Waldes, dass die Bewirtschaftung Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundes und nicht des Waldes sei, dass auf Einschränkungen des Eigentums zu verzichten sei und dass Massnahmen ausschliesslich auf Begehren der Einwohnergemeinden oder Grundeigentümerinnen und -eigentümer durch den Regierungsrat zu beschliessen seien (9, 10). Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält fest, dass das revidierte WaGSO die Haftungsfrage ungeklärt lasse und fordert einen Hinweis, dass der «Waldbesuch auf eigene Gefahr erfolgt» sowie dass die Werkeigentümerinnen und -eigentümer für die sichere Nutzung ihres Werks verantwortlich seien (nicht die Waldeigentümerinnen und -eigentümer) (20). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt ebenfalls eine Ergänzung, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolge (13).

Ausdrücklich zu Absatz 1 beantragen dreizehn Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Bestimmungen im geltenden Waldgesetz nicht gestrichen werden, nach welchen die Waldeigentümerinnen und -eigentümer das Betreten zu dulden und Einschränkungen der Zugänglichkeit zu unterlassen haben (6, 17, 26, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 45, 46, 53, 58).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt vor, den Absatz 2 umzuformulieren und zusätzliche Tatbestände zu regeln (z. B. die Sicherheit der Waldbesuchenden, den Schutz gefährdeter Arten während der Brut- und Setzzeit und vor allem Ausnahmeregelungen für Rettungshunde) (47). Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass der Wortlaut präzisiert wird und zumindest in der Verordnung die wichtigsten Freizeitaktivitäten namentlich erwähnt werden sollen (Radfahren, Reiten, Paintball und dergleichen). Weiter weist er darauf hin, dass eine Einschränkung oder ein Verbot der Zugänglichkeit durch den Regierungsrat «gewaltige» Auswirkungen auf die Forstbetriebe habe, und in der Verordnung die finanzielle Abgeltung geregelt werden müsse (21). Beim einleitenden Satz von Absatz 2 verlangen drei Vernehmlassungsteilnehmende, dass der Verweis auf andere öffentliche Interessen gestrichen wird (6, 17, 58). Drei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen eine Ergänzung zum Schutz der Verjüngung sowie von Bauten und Anlagen (34, 36, 53).

Zu Absatz 2 Buchstabe a stellen elf Vernehmlassungsteilnehmende den Antrag, dass eine «kann-Formulierung» eingefügt wird (6, 17, 26, 28, 29, 30, 34, 35, 45, 46, 58). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass die Einschränkung mittels Nutzungsplanung erfolgt (36, 53). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass die Einschränkung einfach durch eine Publikation und eine Signalisation erfolgt und keine Nutzungsplanung nötig ist (1, 40). Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass Einschränkungen klarer und deutlicher zu regeln seien (19).

Zu Absatz 2 Buchstabe b verlangen fünf Vernehmlassungsteilnehmende, dass für die Bewilligung von Veranstaltungen die Waldeigentümerinnen und -eigentümer anzuhören seien (1, 13, 20, 40, 61). Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass wie bisher die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Kanton und nicht bei den Gemeinden liege, sowie dass der Kreis der Anzuhörenden nicht geändert werde (17). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt, dass «grosse Veranstaltungen» definiert werden (13). Neun Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass «grosse Veranstaltungen» ersetzt wird mit «Veranstaltungen ab 500 Teilnehmenden» (6, 17, 19, 25, 29, 35, 44, 45, 58). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, den Begriff «Wald» mit «Waldfunktionen» zu ersetzen (8). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, dass eine «kann-Formulierung» eingefügt wird (30).

Zu Absatz 2 Buchstabe c stellen zwölf Vernehmlassungsteilnehmende den Antrag, den Absatz zu streichen (6, 17, 26, 28, 29, 34, 35, 36, 45, 46, 53, 58).

Zu Absatz 3 fordern drei Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen auf Stufe Gesetz festgelegt werden (17, 25, 44).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält fest, dass vom «unverhältnismässigen Paradigmenwechsel, vom Prinzip des freien Zugangs zum grundsätzlichen Begehungsverbot, ... abzukommen (ist)». Er verlangt, dass die Einschränkung der Zugänglichkeit nicht vom Regierungsrat, sondern vom Kantonsrat auf Gesetzesebene vorgenommen werde, dass auf Verlangen eines Fünftels des Kantonsrats eine Volksabstimmung zwingend sei und das fakultative Referendum vorbehalten bleibe (41).

§ 8 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

Drei Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zu Absatz 1, ohne einen konkreten Änderungsantrag zu stellen (3, 50, 55): Ein Vernehmlassungsteilnehmer erwartet, dass Artikel 15 WaG zu Gunsten des Waldes sowie des Fahrradverkehrs ausgelegt wird, dass wildes Parkieren von Autos im Wald nicht möglich sein soll und Motorfahrzeuge nur auf speziell vorgesehenen Flächen abgestellt werden dürfen (55). Eine Vernehmlassungsteilnehmende verlangt, dass auch auf im Rahmen einer Waldentwicklungsplanung ausgeschiedenen Vorranggebieten Freizeit und Erholung die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) gelten und E-Bikes nur Waldstrassen sowie Wege befahren dürfen. Ansonsten bräuchte es in der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) ein explizites Verbot (50). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin erwartet, dass § 8 tatsächlich umgesetzt wird und E-Bikes gemäss SVG als Motorfahrzeuge gelten (3).

Zu Absatz 2 fordern sechs Vernehmlassungsteilnehmende, dass für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung die Waldeigentümerinnen und -eigentümer und/oder die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer angehört werden (4, 5, 6, 13, 59, 61). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin will, dass Waldeigentümerinnen oder -eigentümern die Kompetenz erteilt wird, befristete Fahrbewilligungen auszustellen (13).

§ 9 Fahrradverkehr

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Lenkung von Freizeitnutzungen – neben Fahrradverkehr namentlich auch Reiten und Orientierungslauf – auf geeignete und bezeichnete Wege. Sie fordern, dass der Kanton genügend Ressourcen für die Planung und Bewilligung bereitstellt (15, 25). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass in § 7 zusätzlich festgehalten wird, dass der Kanton zuständig ist für Signalisation, Unterhalt sowie Kontrolle der bezeichneten Wege, und dass die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Signalisation angehört werden (5, 60). Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass in der Botschaft einerseits die Positivplanung erwähnt werde (Wege markieren, die sich fürs Biken eignen). Andererseits gebe es auch den Ansatz der «Negativplanung» (Wanderwege, die nicht geeignet sind, dürfen nicht befahren werden) und schlägt deshalb vor, beide Ansätze in der WaVSO zu präzisieren (38). Für eine Vernehmlassungsteilnehmerin fehlt bei der Regelung des Fahrradverkehrs ein «konkreter Planungs- resp. Entscheidungshorizont für die Regierung» (43). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin schlägt vor, dass Fahrradverkehr im Wald auf weglosem Gelände generell zu verbieten ist; für Motorradfahräder und E-Bikes gilt das Verbot gemäss § 8 WaGSO (49). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin erachtet die Stossrichtung als richtig, ist aber der Meinung, dass die vorgeschlagene Formulierung zu stark einschränke. Sie wünscht sich eine abgeschwächte und pragmatische Formulierung (4). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt in einem zusätzlichen Absatz festzuhalten, dass aus Gründen des Unterhalts, der Sicherheit oder der Verträglichkeit mit anderen Nutzungen Wege für den Fahrradverkehr gesperrt werden können (5).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, dass «in stark von Freizeitaktivitäten frequentierten Waldgebieten ... für den Fahrradverkehr spezielle Wege bezeichnet werden». Ausserhalb dieser Wege und ausserhalb von Waldstrassen soll der Fahrradverkehr verboten sein. In allen anderen Waldgebieten soll eine «Verhaltenscharta» mit allen Betroffenen erarbeitet werden (32). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin empfiehlt die Ermittlung der Nutzungsströme, daraus abgeleitet

Lenkungsmassnahmen und die Schaffung einer Fachstelle beim Kanton (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt eine Überarbeitung des Paragraphen «zu Gunsten einer pragmatischen Handhabung ... , was heute gelebt wird». Zudem sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die das Entflechten des Bikens ermöglichen (68). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin schlägt vor, das Mountainbiken im Wald grundsätzlich zu erlauben und eine «Negativplanung» durchzuführen, die punktuelle Einschränkungen und Verbote ermögliche (42). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen (ohne ausdrücklichen Bezug zum Fahrradverkehr), dass lokale Verbote ermöglicht werden, da Probleme der Übernutzung vorkommen. Der Erlass soll unkompliziert in Absprache mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern erfolgen, durch Publikation sowie Signalisation und ohne aufwendiges Nutzungsplanverfahren (1, 40). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin fordert eine Revision des Paragraphen ohne konkreten Antrag und verweist auf alternative Ansätze (Lenkungsmassnahmen, Dialog der Interessengruppen oder Naturbildung) (7). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt, dass mit den Interessengruppen aus dem «Bike-Bereich» pragmatische und einvernehmliche Regelungen im Zentrum stehen sollen, und dass diese Regeln von den Bikern eigenverantwortlich durchgesetzt werden sollen (2). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, den Paragraphen durch einen Neuen zu ersetzen, welcher die Bestimmung von § 36 Absatz 3 des geltenden Waldgesetzes aufnimmt und das Departement beauftragt, mit Anspruchsgruppen Nutzungsvereinbarungen anzustreben und bei bestehender Vereinbarung bewilligungspflichtige Veranstaltungen einem vereinfachten Verfahren zu unterstellen (27). Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt vor, dass mit Interessengruppen wie der IG MTB Kanton Solothurn oder Trailnet Nordwestschweiz eine Leistungsvereinbarung ausgearbeitet werde, wie jene mit den Solothurner Wanderwegen (25). Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass der Paragraph die Bestimmung von Artikel 43 Absatz 1 SVG konkretisiere und sieht den Bedarf nach Lenkungsmassnahmen sowie einer kantonalen Strategie zum Thema Mountainbiken. Er verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des Regierungsrats RRB Nr. 2024/386 vom 12. März 2024 «Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes im Kanton Solothurn» (KR.Nr. K0269/2023 [BJD]). Weiter stellt er fest, dass der Gesetzesvorschlag keine Konzeption zur Um- und Durchsetzung des Paragraphen vorsehe (56).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass der Kanton eine Fachstelle für den Fahrradverkehr einführt (8, 16). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verweist dabei auf die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) (8).

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende beantragen eine Umformulierung des Paragraphen: Eine Vernehmlassungsteilnehmerin stellt den Antrag, dass das Fahrradfahren nur «auf Waldstrassen» erlaubt ist (37). Sieben Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass es im Paragraphen «abseits von Waldstrassen und Wegen» heissen soll (26, 28, 30, 34, 36, 46, 53). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass der Wortlaut «abseits von Waldstrassen und ausgebauten Wegen» lauten soll (5, 50). Und zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Formulierung «abseits von Waldstrassen und offiziellen Wegen» (3, 55). Drei Vernehmlassungsteilnehmer beantragen eine Änderung in der Form von «abseits von Waldstrassen und offiziellen Wanderwegen, die für den Fahrradverkehr nicht gesperrt sind - und insbesondere auf dem natürlichen Waldboden» (20, 21, 61).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen fordern im Zusammenhang mit dem Fahrradverkehr, dass die Bewirtschaftung Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundes und nicht des Waldes ist, dass auf Einschränkungen des Eigentums zu verzichten sei und dass Massnahmen ausschliesslich auf Begehren der Einwohnergemeinden oder Grundeigentümerinnen und -eigentümer durch den Regierungsrat zu beschliessen seien (9, 10).

Für ein Vernehmlassungsteilnehmer erscheint ein «faktisches Verbot für das Befahren von Waldwegen mit Fahrrädern ... weder angemessen noch zweckmässig» (24). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beurteilt die Formulierung der «speziell bezeichneten Wege» als wertlos und löse gemäss Botschaft einen Planungsprozess aus, um den «sich kein Amt oder keine Fachstelle redlich

kümmern» und eine «faire» Interessenabwägung vernehmen würde (16). Für eine Vernehmlassungsteilnehmerin ist der Paragraph zu restriktiv und die Durchsetzung nicht geregelt. Sie versteht, dass in einzelnen Gebieten eine Regelung und Sperrung möglich sein muss, aber nicht ein generelles Verbot (11). 25 Vernehmlassungsteilnehmende stellen den Antrag, den Paragraphen ersatzlos zu streichen (2, 6, 8, 26, 17, 19, 23, 25, 27, 29, 35, 39, 42, 44, 45, 57, 58, 59, 63, 67, 69, 70, 71, 72, 73).

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende bemängeln, dass Bestimmungen zum Reiten im Wald fehlen (12, 20, 21, 33, 61).

§ 10 Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)

Acht Vernehmlassungsteilnehmende halten zu Absatz 1 fest, dass Freizeit- und Erholungsnutzung keine nachteilige Nutzung des Waldes bedeute (22, 26, 28, 34, 43, 46, 49, 53). Ein Vernehmlassungsteilnehmer würde begrüssen, wenn der Begriff der nachteiligen Nutzung präzisiert und abgegrenzt würde, insbesondere in Bezug auf nichtforstliche Kleinbauten (siehe § 11) (20). Ein Vernehmlassungsteilnehmer ist der Meinung, dass analog wie bei der Regelung des Littering gemäss § 150 GWBA die Einwohnergemeinden zuständig sein sollen (21).

§ 11 Bauten und Anlagen im Wald

Drei Vernehmlassungsteilnehmende weisen im Zusammenhang mit Absatz 1 auf den negativen Entscheid des Bundesrats zur Genehmigung des Waldgesetzes des Kantons Aargau hin, der eine ähnliche Formulierung zu forstlichen Bauten und Anlagen vorsieht (5, 37, 50). Eine dieser Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, den Paragraphen zu streichen (37). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt in Verbindung mit einer Lockerung des Begriffs der forstlichen Bauten (siehe Art. 13a Verordnung über den Wald [Waldverordnung, WaV; SR 921.01]) eine flächengleiche Rückbaupflicht von anderen Bauten im Wald (50). Nach dem Verständnis einer Vernehmlassungsteilnehmerin können Sport- und Lehrpfade sowie offene Unterstände nicht als nichtforstliche Kleinbauten gelten (43).

§ 12 Bauabstand zum Wald (Art. 17 WaG)

Siehe auch Ausführungen zu § 4: Vier Vernehmlassungsteilnehmende stellen fest, dass die geltende Regelung des Waldabstandes zu Bauten gestützt auf § 141 PBG ein (raumplanerischer) Fehler sei und Probleme verursache (11, 20, 21, 50). Sie beantragen aber keine Änderung im WaGSO oder im PBG. Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert die Ergänzung eines Absatzes, dass Waldeigentümerinnen und -eigentümer nicht für Schäden an Werken haften, die näher als 30 m am Wald stehen (21).

§ 13 Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin begrüsst ausdrücklich die Bestimmungen (2). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin stellt den Antrag, die Absätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen. Sie weist darauf hin, dass sich mehrere Anspruchsgruppen, die Mitglied der Begleitgruppe zur Revision des WaGSO sind, für ein Verbot von Pestiziden im Wald des Kantons Solothurn ausgesprochen hätten (50).

§ 14 Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin stellt den Antrag, dass Absatz 1 mit dem Begriff Hochwasser ergänzt wird (8). Für ein Vernehmlassungsteilnehmer fehlt die ausdrückliche Nennung des Begriffs Schutzwald, vor allem die für Gerinne relevanten Schutzwälder (21).

§ 15 Zuständigkeiten

Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt eine Umformulierung von Absatz 1, dass «die Einwohnergemeinden ... für den hinreichenden Schutz ihrer Bevölkerung vor Risiken aus Naturereignissen auf ihrem gesamten Gemeindegebiet zuständig (sind)» (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmer ist der Meinung, dass im Zusammenhang der Zuständigkeiten der Werkeigentümerinnen und -eigentümer in Absatz 2 die Grundeigentümerinnen und -eigentümer beziehungsweise die Forstbetriebe der Gemeinden für die Sicherheit des Wegnetzes in die Pflicht zu nehmen seien (38). Ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt es ab, dass die Kosten für eine Ersatzmassnahme gestützt auf Absatz 4 zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers beziehungsweise im Schutzwald der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers geht (20).

§ 16 Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20 WaG)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen verlangen, dass die Bewirtschaftung des Waldes nicht den Wald- sondern den Grundeigentümerinnen und -eigentümern zuzuordnen sei (9, 10). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, dass die CO₂-Senkenleistung des Waldes nicht reduziert, sondern wenn möglich erhöht werden soll, und sie verweist auf die Dauerwaldbewirtschaftung (52).

§ 17 Forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält fest, dass klare Zielvorgaben und Rahmenbedingungen für die forstliche Planung fehlen und verweist auf § 17 des Waldgesetzes des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (AWaG; SAR 931.100). Es bleibe unklar, was unter raumwirksamen Ergebnissen der forstlichen Planung gemäss Absatz 2 zu verstehen sei und wie die Verbindung zur Richtplanung konkret ausgestaltet sein sollte (20).

§ 18 Planung der Waldentwicklung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin begrüsst die Bestimmung ausdrücklich und geht davon aus, dass die Planung ganzheitlich und unter Berücksichtigung jagdlicher Zwecke erfolgt (37). In Bezug zu Absatz 1 vertreten zwei Vernehmlassungsteilnehmer die Meinung, dass ein Waldentwicklungsplan für das gesamte Kantonsgebiet kaum Spielraum für regionalspezifische, konkret umsetzbare Lösungen zulasse. Für sie sollte die Waldentwicklungsplanung in drei bis fünf «Grossregionen» erfolgen (20, 21). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass das freie Betretungsrecht vom Waldentwicklungsplan nicht tangiert wird (36, 53). Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst den Hinweis in der Botschaft, dass im Waldentwicklungsplan Gebiete mit vorrangigen Waldfunktionen festgelegt werden sollen (15). Vier Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, dass «das Bestreben nach einer Zweiteilung des Waldes in Gebiete des absoluten Naturschutzes und solchen der schier unbegrenzten Freizeitnutzung» nicht zielführend sei. Eine schonende Nutzung des Waldes von Menschen zur Erholung solle möglich bleiben (26, 28, 34, 46).

Zu Absatz 2 beantragen vier Vernehmlassungsteilnehmende die Ergänzung, dass bei der Mitwirkung die Waldeigentümerinnen und -eigentümer ausdrücklich genannt werden (4, 5, 21, 59). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin stellt den Antrag, dass die Vertretung des Klettersports, die bereits an der Erarbeitung von Gesetzesrevisionen, Planungen und dergleichen mitwirkte, bei einer ablehnenden Stellungnahme zur Einsprache legitimiert sein sollte (43).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt die Ergänzung eines Absatzes mit folgendem Inhalt: «In Gebieten mit übermässigem Nutzungsdruck auf den Wald durch Freizeitaktivitäten sollen Analysen durchgeführt werden. Durch das zuständige Amt wird die Zusammenarbeit mit den betroffenen Waldeigentümerinnen ein Konzept zur Besucherlenkung erarbeitet, dass die Ansprüche der verschiedenen Interessensgruppen im Einzelnen betrachtet und koordiniert (60).»

Drei Vernehmlassungsteilnehmende stellen den Antrag, das Instrument des Waldentwicklungsplans zu streichen (2, 42, 56).

§ 19 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Drei Vernehmlassungsteilnehmer beantragen, dass die gestützt auf Absatz 2 vom Regierungsrat festzulegende Mindestfläche für die betriebliche Planung jener in anderen Kantonen anzupassen sei (Aargau 20 ha, Basel-Landschaft 25 ha, Zürich 50 ha oder St. Gallen 50 ha) (20, 21, 61). Für zwei Vernehmlassungsteilnehmer ist die Festlegung der Mindestfläche auf Basis der Definition des Forstbetriebs in der Schweizerischen Forststatistik des Bundesamts für Statistik BFS ungeeignet (20, 61). Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass auch für Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer eine Mindestfläche gelten soll, allenfalls ab einer etwas grösseren Fläche (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet den Verzicht auf die betriebliche forstliche Planung im Privatwald. Dies entspreche der heutigen Praxis und habe sich im Grundsatz bewährt, weil ja eine Anzeichnungspflicht durch die Revierförsterinnen und -revierförster bestehe (21). Zwei Vernehmlassungsteilnehmer sind dagegen, dass die Kosten für die Ausarbeitung eines Betriebsplans voll zu Lasten der Waldeigentümerinnen und -eigentümer geht (20, 61). Vier Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, Absatz 4 zur Genehmigung der Mindestinhalte der betrieblichen forstlichen Planung durch das zuständige Amt zu streichen (5, 6, 60, 61).

§ 20 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG)

Zu Absatz 1 beantragen sieben Vernehmlassungsteilnehmende, dass unterschiedliche Anspruchsgruppen bei der Festlegung von Waldreservaten angehört werden sollen, namentlich die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Erholungssuchenden (26, 28, 34, 36, 53), betroffene Interessenverbände und Vereine (46) sowie Dritte (39). Sechs Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass der Regierungsrat die Waldreservate ausscheiden soll (26, 28, 34, 36, 46, 53). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, dass Waldreservate im Nutzungsplanverfahren festgelegt werden (39). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, dass in der Formulierung «und andere Flächen» gestrichen wird (26).

Bei Absatz 2 verlangen zwei Vernehmlassungsteilnehmende, dass der Teilsatz zu den Bedingungen für die Entschädigung gestrichen werden soll (Einschränkung im Interesse des Schutzziels und Erbringen einer Leistung ohne wirtschaftlichen Erfolg) (5, 60). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Ergänzung, dass mit Vereinbarungen zu Waldreservaten keine Einschränkungen der Zugänglichkeit für Dritte verbunden sein dürfe (6, 17, 29, 35, 45). Sechs weitere Vernehmlassungsteilnehmende stellen den Antrag, dass sich das Verfahren nach PBG richten soll, sofern keine einvernehmliche Lösung möglich sei (26, 28, 34, 36, 46, 53). Im Zusammenhang mit diesem Paragraphen verlangt ein Vernehmlassungsteilnehmer den Schutz wildlebender Honigbienen und den Schutz dieser vor der asiatischen Hornisse (61). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, dass der Absatz im geltenden WaGSO nicht gestrichen wird, nach welchem Feuchtgebiete im Wald nicht entwässert werden dürfen, ausgenommen zum Schutz bestehender baulicher Anlagen (50).

§ 21 Holznutzung (Art. 21 WaG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer setzt sich dafür ein, dass die Anzeichnung von Ufergehölzen durch die Revierförsterinnen oder -förster erfolgen muss (20). Ein Vernehmlassungsteilnehmer vertritt die Meinung, dass die Anzeichnung generell wie bis anhin durch Revierförsterinnen und -förster zu erfolgen habe (21). Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen fordern, dass für Waldeigentümerinnen und -eigentümer ohne Anschluss an einen Forstbetrieb die Bewilligung für das Fällen von Bäumen und die dazugehörige Entschädigung geregelt werden sollte (9, 10).

§ 24 Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 27 WaG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt zu Absatz 1 zwei Ergänzungen zur Bekämpfung von Neobiota und zur Wiederbewaldung sowie zur Instandstellung der Erschliessung nach Naturereignissen (20).

Zu Absatz 2 stellt ein Vernehmlassungsteilnehmer fest, dass griffige Bestimmungen zur Bekämpfung von Neobiota fehlen würden und hält fest, dass die Kosten für angeordnete Massnahmen zu Lasten des Kantons gehen müssen (20). Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen beantragen einen neuen Absatz, der die Waldeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, invasive Neophyten gemäss Verbotsliste des Bundes zu bekämpfen (3, 52).

§ 25 Vorkehrungen zum Klimawandel (Art. 28a WaG)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin begrüsst, dass der Artikel aus dem WaG ins WaGSO übertragen wird (8). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin weist darauf hin, dass das Fördern sowie das Erlauben von Freizeit und Erholung im regionalen Wald ein wichtiger Bestandteil sei, um CO₂ zu vermeiden, weil die Menschen dann nicht in weiter entfernte Gebiete ausweichen würden (43). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, dass «klimaverträgliche Infrastrukturen für Erschliessung und Erholungs- und Spielmöglichkeiten geschaffen werden» (52).

§ 26 Ausbildung und Beratung (Art. 29 und 30 WaG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass Bestimmungen zum Ausbildungsbedarf im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels fehlen würden (20).

§ 27 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt, dass sämtliche Bestimmungen dieses Paragraphen als Kann-Formulierungen verankert werden (2). Zu Absatz 1 beantragt eine Vernehmlassungsteilnehmerin die Ergänzung, dass die Öffentlichkeit über den Zustand des Waldes betreffend Klima und Biodiversität informiert werde (52). Acht Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen ausdrücklich Absatz 2 zur Stärkung des Themas Wald im Rahmen der Schulbildung (22, 26, 28, 30, 34, 36, 46, 53). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin schlägt vor, dass die Stärkung des Themas Wald sowie seiner Funktionen für Klima, Biodiversität und Holzproduktion auf allen Stufen der Schul- und Erwachsenenbildung erfolgen soll (52). Vier Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Absätze 4 und 5 zu streichen (2, 5, 6, 60).

§ 28 Förderung der Holzverwendung (Art. 34a und 34b WaG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst generell die Bestimmungen (15). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, dass das Adjektiv «regional» ergänzt wird (20). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin weist darauf hin, dass Absatz 1 nicht mit dem Ziel des Massnahmenplans Klimaschutz des Kantons Solothurn übereinstimme. Sie beantragt eine Umformulierung: «Der Kanton fördert prioritär die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz als Baumaterial und subsidiär als Brennholz. Er unterstützt Organisationen, die Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwertung ergreifen» (52).

§ 30 Kantonale Programmvereinbarungen

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer halten fest, dass die Programmvereinbarungen zu einer Entlastung des Kantons und der Forstbetriebe führen solle und keine zusätzlichen Controlling-Instrumente eingeführt werden (20, 61). Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert eine Entlastung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer und will keine schrittweise Enteignung aufgrund von Programmvereinbarungen (61).

§ 31 Gegenstand, Art und Höhe der Förderungsbeiträge (Art. 36, 37, 37a, 38 und 38a WaG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst, dass auf die Abstufung der Beiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verzichtet wird. Er vermisst aber Massnahmen zur Wiederbewaldung und zur Instandstellung der Erschliessung nach Naturereignissen (20).

§ 32 Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst, dass die Beiträge für Massnahmen der Waldpflege eingesetzt werden und nicht für die Leistungen der Revierförsterinnen und -förster (20). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin stellt den Antrag, dass nicht nur Beiträge zur Waldpflege, sondern auch im Zusammenhang mit dem Aufwand für die Waldfunktionen «Wohlfahrt/Freizeit und Erholung» ausgerichtet werden (43).

§ 33 Bemessung der Finanzierungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt, dass Einheitsgemeinden den Zusatzaufwand für die Gesamtinfrastruktur (Waldstrassen, Bachläufe, Entwässerungswerke usw.) im «Infrastrukturellen Finanzausgleich» der Einwohnergemeinden berücksichtigen lassen können (11). Für einen Vernehmlassungsteilnehmer fehlt bei der Bemessung des Beitrags des Kantons die Anpassung an die Teuerung oder die Möglichkeit, dass der Kantonsrat die Beitragshöhe anpassen kann. Er begrüsst die Anpassung der Bemessungsgrösse für die Ausgleichsabgabe und deren Beschränkung auf die Bürgergemeinden. Weiter weist er darauf hin, dass der Nachweis für den Grenzwert von 20 Millionen Franken für das Nettoeigenkapital der Bürgergemeinden noch ausstehe. Schliesslich beantragt er eine Übergangsfrist wegen den Verschiebungen zwischen den Bürgergemeinden aufgrund der Neubilanzierung durch HRM2 (20). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin empfiehlt, den Finanzausgleich zwischen den Bürgergemeinden zu deckeln. Es solle Aufgabe der Bürgergemeinden respektive des Verbands der Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) sein, die Höhe der Deckelung festzulegen (1). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin fordert, dass der Finanzausgleich auf der heutigen Summe von 1.6 Millionen Franken belassen werde (40).

§ 35 Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass die Revierförsterinnen und -förster ihre Leistungen «im Auftragsverhältnis» erbringen sollen. Sie halten fest, dass «die vorgeschlagene Doppelunterstellung (Arbeitgeber: Forstbetrieb, Weisungsbefugnis: Kreisförster) ... unzeitgemäss und problematisch (ist)» (20, 61). Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen äussern aus «wettbewerbsrechtlicher Sicht» Bedenken bezüglich der aus Absatz 2 und 3 abzuleitenden Doppelfunktion von Revierförsterinnen und -förstern sowie Forstbetriebsleiterinnen und -leitern (9, 10). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass in Absatz 3 gestrichen wird, dass Revierförsterinnen und -förster die Leiterinnen oder Leiter eines öffentlichen Forstbetriebes sind und deren Einsetzung der Genehmigung des Departements unterliegt (5, 60). Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält fest, dass die Leistungsvereinbarung in Absatz 4 nicht an eine spezifische Person gebunden sei, weil viele Forstbetriebe mehrere Försterinnen und Förster mit Ausbildung auf Stufe Höhere Fachschule oder Fachhochschule beschäftigen. Die Funktion der Revierförsterin oder des Revierförsters sei nicht «zwangsweise» an die Leiterin oder den Leiter des Betriebs gebunden (21).

§ 36 Forstdienst

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält fest, dass die Revierförsterinnen und -förster durch eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton in den Forstdienst eingebunden seien (§ 35 Abs. 4). Er

verlangt, dass geprüft und anschliessend festgehalten wird, dass die Wahrnehmung von politischen Ämtern von Revierförsterinnen und -förstern auf kantonaler Ebene nicht betroffen sei (21).

§ 37 Gemeinsame Bewirtschaftung

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen verlangen, dass verankert wird, dass der Kanton hoheitliche Aufgaben nur an Zweckverbände übertragen darf, die keine Dienstleistungen für Dritte anbieten und sich nicht am freien Wettbewerb beteiligen (9, 10).

§ 38 Betriebsbuchhaltung

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass der Paragraph gestrichen wird (2, 4, 5, 6, 60, 61, 65). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin verlangt, dass bei einer Beibehaltung des Paragraphen die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für den Mehraufwand vom Kanton finanziell entschädigt werden (4). Zwei Vernehmlassungsteilnehmer fordern ergänzend eine Vereinfachung der administrativen Abläufe bei der Datenübermittlung an Kanton und Bund (61, 65).

§ 40 Einspracheverfahren

Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass bei der Bezeichnung von Waldreservaten ohne Nutzungsplanverfahren und in Verbindung mit Nutzungseinschränkungen für Dritte die Möglichkeit der Anhörung besteht (39). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Änderung von Absatz 1 und die Ergänzung von zwei Absätzen: Absatz 1 soll sich auf Verfügungen beziehen und eine Frist von 30 Tagen für schriftliche Einsprachen enthalten. Ergänzend soll in einem Absatz festgeschrieben werden, dass die Behörde die Verfügung überprüft und einen begründeten Einspracheentscheid erlässt. In einem weiteren Absatz soll festgehalten werden, dass gegen diesen Einspracheentscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann (17, 27, 29, 35, 45).

§ 41 Übrige Verfahren

Zu Absatz 4 beantragen Vernehmlassungsteilnehmende, dass auch interessierte Kreise (26, 28, 34, 36, 53), betroffene Interessenverbände und Vereine (46) und «Vertreter des Klettersports» (43) Beschwerde führen können.

§ 42 Kantonale Übertretungen (Art. 43 Abs. 4 WaG)

Zu Absatz 1 ist eine Vernehmlassungsteilnehmerin der Meinung, dass der Strafrahmen und die Bussenhöhe nicht weiter differenziert werden müssen (37). Neunzehn Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass, wie im geltenden Waldgesetz, eine Differenzierung nach erstmaligem und wiederholtem Vergehen sowie eine Anpassung der Höhe der Bussen nach Art des Vergehens gemacht werden soll (17, 19, 22, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 39, 41, 43, 44, 45, 46, 49, 53, 69). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, den Paragraphen zu streichen, weil sich die Behörden auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) berufen können (2). Zwei Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen, dass den Revierförsterinnen und -förstern keine polizeilichen Aufgaben übertragen werden (20, 61). Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass für polizeiliche Aufgaben beim Kanton Rangerinnen und Ranger angestellt werden, die den Revierförsterinnen und -förstern zu unterstellen seien (61). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt aufgrund ihres Antrags zu § 9 Absatz 1 Buchstabe b eine entsprechende Anpassung von § 42 (3).

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, Absatz 2 zu streichen (22). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende stellen den Antrag, Absatz 2 mit einem Verweis auf Absatz 1 zu ergänzen (26, 28, 34, 36, 46).

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge weiterzuführen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat insbesondere mit folgenden Stossrichtungen auszuarbeiten:

- 3.1 In der Botschaft ist stärker zum Ausdruck zu bringen, dass der Wald im Kanton Solothurn multifunktional ist. Das revidierte WaGSO ist, wie das geltende Waldgesetz, Grundlage dafür, dass der Wald erhalten und geschützt bleibt sowie all seine Funktionen erfüllen kann, namentlich den Schutz des naturnahen Lebensraums, der Schutz vor Naturereignissen, Freizeit und Erholung sowie die Produktion des erneuerbaren Rohstoffs Holz.
- 3.2 Der Grundsatz der freien Zugänglichkeit des Waldes bleibt im ortsüblichen Rahmen bestehen. Zu ergänzen ist, dass sich Personen im Wald auf eigene Verantwortung aufhalten.
- 3.3 In der Botschaft ist der Begriff der nachteiligen Nutzung klarer festzuhalten. Massgebend ist die Beurteilung des Ausmasses des Gemeingebrauchs. Bei gesteigertem Gemeingebrauch können auch Aktivitäten im Zusammenhang mit Freizeit und Erholung als nachteilige Nutzung gemäss Artikel 16 WaG gelten.
- 3.4 Die in die Vernehmlassung geschickte Regelung zum Fahrradverkehr ist anzupassen. Die Bevölkerung soll auf dem bestehenden Netz von Strassen und Wegen im Wald Fahrrad fahren können. Das Fahrradfahren quer durch den Wald soll nicht erlaubt sein. Die neue Regelung berücksichtigt die verschiedenen Ansprüche und basiert auf der Eigenverantwortung aller Beteiligten.
- 3.5 In der Regelung zum Fahrradverkehr ist auch das Reiten zu berücksichtigen.
- 3.6 Auf die geplante neue Regelung, dass den Wald schädigende Freizeitaktivitäten eingeschränkt oder verboten werden können, wird verzichtet. Der Regierungsrat hat mit § 7 Absatz 2 Buchstabe b WaGSO die Möglichkeit, die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einzuschränken, wenn der Lebensraum Wald zu schützen oder andere öffentliche Interessen sicherzustellen sind.
- 3.7 In Bezug auf den Begriff des Waldes respektive die Festlegung der Waldgrenze ausserhalb der Bauzone wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden die Einführung der statischen Waldgrenze gefordert. Mit dem Entwurf an den Kantonsrat soll die Möglichkeit zur Einführung einer flächendeckenden statischen Waldgrenze geschaffen werden.
- 3.8 Die Präzisierung des Begriffs «forstliche Bauten» wird beibehalten. Der Begriff «forstbetrieblich» im geltenden Waldgesetz ist zu eng gefasst. Der Wald erbringt neben der Produktion von Holz weitere Leistungen, zu deren Erfüllung teilweise Bauten und Anlagen im Wald notwendig sind. Der Vollzug hat in den Schranken der bundesrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.
- 3.9 Ein generelles Verbot von Pestiziden im Wald auf kantonaler Stufe ist nicht möglich, da der Bund hier abschliessend legiferiert. Hingegen soll der Vollzug konsequent auf Ausnahmesituationen beschränkt werden.
- 3.10 Der Bund beauftragt die Kantone gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 WaG, Vorschriften zur Planung zu erlassen und macht in Artikel 18 Waldverordnung (WaV) detaillierte

Vorgaben zur überbetrieblichen Planung. Auf einen eigenständigen Waldentwicklungsplan soll dabei zukünftig verzichtet werden. Die vom Bund geforderte Ausscheidung von Waldfunktionen und deren Gewichtung (Art. 18 Abs. 2 WaV) soll durch den Forstdienst erfolgen. Die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung sollen im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 4 WaV). Die betriebliche Planung soll Aufgabe der Waldeigentümerinnen und -eigentümer sein. Die Regierung gibt durch Verordnung lediglich vor, ab welcher Mindestfläche und zu welchen minimalen Inhalten ein Betriebsplan zu erstellen ist.

- 3.11 Die vorgeschlagenen Präzisierungen zum Forstdienst werden beibehalten. Wie bis anhin bleiben die Revierförsterinnen und -förster von den Waldeigentümerinnen und -eigentümern respektive deren Forstbetrieben angestellt und entlohnt. Der Kanton schliesst auch künftig mit der Trägerschaft des Forstbetriebs eine Leistungsvereinbarung ab, in der die Aufgaben der Revierförsterinnen und -förster festgelegt und die Entschädigung geregelt ist. Die Kreisförsterinnen und -förster des Kantons haben gegenüber den Revierförsterinnen und -förstern wie bisher ein Weisungsrecht, soweit diesen der Vollzug gesetzlicher Vorschriften übertragen ist.
- 3.12 Am Strafraumen von Bussen für kantonale Übertretungen ist festzuhalten. Der Strafraumen entspricht jenem von Artikel 43 Absatz 1 WaG. Der Verstoss gegen die Vorschrift über das Radfahren im Wald muss sich am Strafraumen orientieren, der im Strassenverkehr für die Missachtung eines Radfahrverbots gilt (30 Franken im Ordnungsbussenverfahren), und es soll ein analoger Tatbestand in der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei vom 7. November 2016 (KOV; BGS 311.4) geschaffen werden.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat unter Berücksichtigung der aufgeführten Stossrichtungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5538)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Aktuarial Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (73; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei*)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)